

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 46 (1971)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Steueroasen : Oasen der Reichen  
**Autor:** Arnau, Frank  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1080120>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Steueroasen

# Oasen der Reichen

Von Frank Arnau

Diese Bezeichnung jener — recht zahlreichen — Länder, deren Steuergesetze für vermögende Leute günstiger sind als jene ihrer Heimatstaaten, ist etwas irreführend. Oasen waren von jeher die in den trostlosen ausgetrockneten Wüsten nur äusserst selten anzutreffenden kleinen Palmenhaine, in deren einigermassen schattiger Tiefe spärliches Quellwasser den verdurstenden Wanderer labte und sein Leben rettete. Demgegenüber sind die Länder mit den dem Nullpunkt nahen oder unterschreitenden Steuern keine Rettungsinseln bedrohter Wüstenpilger, sondern Vorzugsgebiete der Reichen und sehr Reichen, um ihren bereits vorhandenen Überfluss noch weiter zu vermehren. Sie dienen keineswegs der Milderung von Not und Leid und Entbehrung, sondern der Vermehrung von Überfluss. Das Wort «Oase» wird also für diese Eilande missbraucht.

## Klein, aber fein

Die uns nächstliegende Steuerbeglückung ist das Fürstentum Liechtenstein, doch es steht sehr zu Unrecht stets im Vordergrund der Kritik. In Europa haben Luxemburg und Monaco international grössere Bedeutung. Ein einziger im Grossherzogtum beheimateter Konzern, die «Arbed» (Stahl und eine ganze Reihe anderer schwerindustrieller Interessen, verstreut über die ganze Welt, und allein durch die «Belgo-Mineira» in Belo Horizonte, Brasilien, ein Imperium in sich) ist verflechtungsmässig allen liechtensteinischen Firmen zusammen genommen zumindest ebenbürtig, wenn nicht überlegen. Aber Liechtenstein steht als besonders beliebte Steuerausweichstelle bundesdeutscher Nutzniesser und als unser Nachbar den Kommentatoren näher.

Die Dollarmilliarden auf Steuerflucht haben sich aber längst in Panama City, auf den Bermudas, in Liberia, den Cayman-Inseln, auf Kleinststaatswesen der Kleinen Antillen, der Niederländischen Antillen, in Hongkong und auf den Bahamas angesiedelt. Freilich, auch die grössten Pleiten sind

mit diesen Steuerausweich-Domizilen verbunden. Die IOS — längst in SOS verwandelt — hat die in den USA unerlaubten Praktiken auf den Bahamas durchgeführt und die GRAMCO — die ebenfalls die zugesagte Rücknahme der Fondsanteile längst verweigert — übte ihre Praxis in Nassau auf den Bahamas aus.

## Der falsche Appell

Aber bei der Betrachtung der internationalen Steuerflucht wird meist der entscheidende Gesichtspunkt völlig verkannt:

Wie einst der Dramatiker Franz Werfel im Titel eines seiner Werke feststellte («Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuld»), sollte man auch erkennen, dass nicht der dem — anonymen — Fluchtkapital Asyl gewährende Staat der schuldige Teil ist, sondern der das Asyl ausnützende Steuerflüchtling. Und im Hintergrund steht dann der eigentlich vorrangig Schuldige: jener Staat, der durch seine Gesetze die Steuerflucht nicht nur zulässt, sondern begünstigt, indem er nichts, aber auch gar nichts zu ihrer Verhinderung unternimmt.

Das klassische Beispiel für den Beweis der Richtigkeit dieser Ansicht liefert die Bundesrepublik Deutschland. Ihre Steuergesetze sind in so eindeutiger Weise ein Freibrief, ja ein Lockruf zur Steuerflucht, dass — um ein Beispiel von hunderten zu erwähnen — der Warenhausbesitzer Horten, der schliesslich 800 Millionen DM lockermachen konnte, indem er seine Warenhäuser in Aktiengesellschaften transformierte, für den Vermögens transfer in die Schweiz praktisch nichtssagende Formalabgaben leistete, um dann in der Eidgenossenschaft seine Frankenmilliarde mit nur bruchteiligen Steuerlasten sicherzustellen. Horten, der — wie alle Deutschen — bei der Währungsreform 1948 ganze 40 DM bar ausbezahlt bekam, mehrte diese vier Zehnmarkscheine recht erfolgreich, wobei ihm natürlich die Arbeit und Mitarbeit tausender Arbeitnehmer, denen für jede D-Mark die Steuer abgezogen wurde, den Auf-

stieg ermöglichte. Aber dieser «vollständigen» Versteuerung aller Erträge durch die tausenden Arbeitnehmer steht die Überführung von 800 Millionen D-Mark in die steuerlich für Horten unsagbar günstigere Schweiz gegenüber. Wenn die Bundesrepublik unfähig ist, derlei Operationen, die nationales Vermögen internationalisieren, zu verhindern, so ist gewiss nicht der Schweiz — und keinem anderen Staat — zuzumuten, die nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland legale Operation unmöglich zu machen.

Gewiss, die Freizügigkeit des Kapitals ist eine Voraussetzung internationalen Handelns. Aber der Missbrauch dieser Freizügigkeit, die in erster Linie den zwischenstaatlichen Interessen dienen soll, zu privatwirtschaftlichen Manipulationen, hat das Ursprungsland des Flüchtenden zu hindern, nicht das Aufnahmegeriet.

## Honorige Fürstentümer

Betrachtet man vordergründig das uns nächstliegende Steuer-Ausweichland Liechtenstein, so zeigt es sich sogleich, dass vernünftige «Abwehr» anderer Staaten die Möglichkeiten der Steuereinsparungen ständig vermindern konnte. Während ursprünglich das Steuerdomizil im Fürstentum Liechtenstein nahezu Steuerfreiheit bedeuten konnte, da die Steuern im Fürstentum selbst nur symbolische Belastungen bedeuteten, dienen die im Laufe der Jahre aufgebauten Steuerbarrieren sowohl des Auslands wie Liechtensteins einer erheblichen Reduktion der Vorteile der Steuerflüchtigen. So wirken sich Massnahmen bei Transfers unverkennbar aus. Da Liechtenstein kein Doppelbesteuерungsabkommen abschloss, müssen — zum Beispiel — Honorarzahlungen an liechtensteinische Empfänger mit Quellensteuer im Ursprungsland belastet werden. Diese Quellensteuer beträgt in der BRD 25 Prozent vom Gesamtbetrag. Das Steuerdomizil Liechtenstein ist also nur für solche Empfänger attraktiv, deren Gesamteinkommen aus der BRD einer Besteue-

rung von mehr als 25 Prozent unterliegt. Bei Einkommen, die in die Steuerstufe von 50 Prozent geraten, ist dann die «Ersparnis» eben 25 Prozent. Bei Couponeinlösung ist die Lage identisch, jedoch bei der Einbehaltung von 30 Prozent in der Schweiz wird der Transfer erst lukrativ für den Steuerflüchtling, wenn er eine Steuer über 30 Prozent zu bezahlen hätte.

Bei geschäftlichen Transaktionen werden Zahlungen nach Liechtenstein — etwa Royalties oder Kommissionsbezüge — besonders in der Schweiz mit berechtigter Rigorosität geprüft. Die Praxis geht dahin, solche Zahlungen als «nicht geschehen» zu betrachten, das heißt: da die Schweiz völlig freien Transfer hat, werden die Überweisungen natürlich vorgenommen, aber nicht als abzugsfähig vom Gewinn betrachtet. Damit fällt der Anreiz fort, denn wenn solche Zahlungen nicht vom Gewinn abgezogen werden können, verlieren sie jeden Effekt. Ausnahmen bilden solche Überweisungen, bei denen über die reale, die wirkliche und legitime Begründung keinerlei Zweifel bestehen können.

Liechtenstein hat dennoch für viele Personen, die Steuerpflichten eher negativ gegenüberstehen, zahlreiche Vorteile. Zunächst ist die Gründung einer «Anstalt» nach liechtensteinischem Recht bei absoluter Anonymität möglich. Die «Anstalt» — eine Variationsform der Aktiengesellschaft namentlich unbekannter Aktienbesitzer — kann von dem gründenden Rechtsanwalt sozusagen «in blanko» errichtet werden. Die Besitzurkunde trägt keinen Namen der Besitzer, vielmehr kann dieser beliebig wann eingesetzt werden. Das Amtsgericht Hamburg stellte lapidar fest: «... das liechtensteinische Treuunternehmens- und Anstaltsrecht hat keine Rechtsfähigkeit ... es bleibe weit hinter dem zurück, was das deutsche Gesellschaftsrecht an Wert, Organisation und Vermögen fordere.» (31. 7. 64, MDR 64, 1190 ff.) Ähnlich das OBL Gericht Frankfurt, das entschied, die liechtensteinische Anstalt sei der «Typ einer juristischen Person, die nach

deutschem Recht schlechterdings unzulässig ist». Aber da die Grundfrage viele voneinander abweichende Gerichtsentscheide brachte, ist der Ausgangspunkt eben die Frage, ob es sich bei einem konkreten Fall um eine «legitime» juristische Person handelt, die aus «legitimen» Interessen fungiert, oder um eine solche, die eben der Steuerpflichtminderung dient. Die Abklärung dieser Frage ist nicht

winn für die «Electrogroup SA» abwirft, schließt die Firma ab und überweist vertrags- und liefermäßig die 1,3 Million Dollar nach Vaduz, die nun 1 Million Dollar an die Türkei weiterleitet und 300 000 Dollar Zwischengewinn einbehält. Für diesen hat sie nur die völlig illusorische liechtensteinische Pauschalsteuer zu entrichten, die einige hundert Franken im Jahr beträgt. Tatsächlich würde, oh-

Die grosse Versuchung ...

Aus «Deutsche Volkszeitung»

leicht, jedoch bei sorgsamer Prüfung durchaus möglich. Die Nutzniesser liechtensteinischer Steuergünstige operieren aber durch Zwischenschaltung einer — manchmal auch mehrerer — «Gliedfirmen». Der Mechanismus lässt sich an einem Beispiel, das beliebig variiert werden kann, deutlich illustrieren (die Namen sind fiktiv):

Die in Dijon domizierte Firma «Electrogroup SA» errichtet eine «Anstalt» in Liechtenstein, deren Gründung keinen wie immer gearteten Hinweis auf irgendeinen Zusammenhang mit der Firma in Dijon erlaubt. Diese «Courtauge»-Anstalt in Vaduz erhält von der türkischen «SA Cuivre» — die ebenfalls der Firma in Dijon gehört — ein Angebot auf Kupfer. Der Fakturbetrag weist — sagen wir — 1 Million Dollar aus. Die «Courtauge» offeriert an Dijon diese Ware mit 1,3 Millionen Dollar. Da der Preis gerechtfertigt ist, wiewohl er nur 10 Prozent Ge-

ne Zwischenschaltung der Firma in Vaduz, die Firma in Dijon diese 300 000 Dollar voll in Frankreich versteuern müssen. Dieser Betrag ist also, dank Vaduz, der französischen Steuer entzogen worden. Eine andere Modalität ist es, die Lieferfirma selbst an die liechtensteinische Firma eine entsprechend hohe Kommission zahlen zu lassen, was aber nahezu in allen Ländern auf grosse Schwierigkeiten bei der Transferbewilligung stösst. Freilich, die Zahl der Länder ist nicht gering, wo Kontrollkommissionen durch gewichtige Argumente ansprechbar sind.

Wenn sich Schwierigkeiten bei dieser Dreieckkonstruktion «Dijon/Türkei/Vaduz» ergeben, so lässt sich ziemlich mühelos ein weiteres «Umliegtungsland» zwischenschalten, indem die Fakturierung dann nicht nur über Vaduz, sondern — sagen wir — zusätzlich über eine Firma in Luxemburg oder Nassau erfolgt.

Aber diese Auswertung der Möglichkeiten zur Steuerersparnis, die Liechtenstein bietet, müssten durch jene Staaten ausgeschaltet werden, deren Steuerfiskus sie schädigen. Es ist nicht einzusehen, weshalb irgendein Land, das steuerliche Anreize für Vermögens- und Einkommensverlagerungen bietet, das Fluchtkapital ablehnen, sich selbst also schaden und dem Ursprungsland Bütteldienste leisten sollte. Zudem bieten gerade die völlig unzureichenden Steuergesetze der Länder, aus denen Einkommen und Kapital fliehen, den physischen wie juristischen Personen die Möglichkeiten dazu. Wieder soll ein Beispiel den geradezu kinderleichten Vorgang illustrieren (Namen fiktiv): Die Münchner Agentur «Copyright» bietet der Produktionsfirma «Filmtele»

das Manuskript des Autors Heinz Grünwald an. Es wird angenommen, Das Honorar beträgt 50 000 DM. Aber den Urheberrechtsvertrag schliesst die in Zürich domizilierte «Autorrechts AG» mit der Produktionsfirma ab, so dass die Zahlung der 50 000 DM an diese AG in Zürich erfolgt. Da es eine in der Schweiz errichtete Aktiengesellschaft ist, die in der Schweiz versteuert, gehen die 50 000 DM ohne jeglichen Steuerabzug aus der BRD in die Schweiz. Die Zürcher AG zieht — sagen wir — 20 Prozent Kommission ab. Von diesen erhält die «Copyright» — die nämlich zu 95 Prozent die Aktien der «Autorrechts AG», die ihre eigene Gründung ist, besitzt — 15 Prozent gutgeschrieben und wann immer ausbezahlt. Die Zürcher AG versteuert nur die 5 Prozent, die

ihr als Kommissionsanteil zufließen. Und die restlichen 80 Prozent erhält der Autor — dessen Name übrigens ein Pseudonym ist — völlig steuerfrei ausbezahlt, denn sowohl er wie die «Copyright» sind im Ausland domiziliert, sie haben in der Schweiz keinerlei Steuerpflicht und überdies ist das ihnen also völlig steuerfrei ausbezahlte Geld aus dem Ausland in die Schweiz transferiert worden, so dass es nur als transitorischer Posten gelten kann.

Ein einziger Autor erzielte auf diese interessante Weise «steuerfreie» Honorare von über 2 Mio DM.

Es ist also ziemlich klar, dass mit einer geeigneten «Konstruktion» Steuervorteile — freilich etwas außerhalb der Legalität — auch ohne Liechtenstein, Hongkong, Panama und die Bermudas zu erzielen sind.

Solange es unterschiedliche Steuergefälle in den verschiedenen Ländern geben wird, muss zwangsläufig — in jedem kapitalistischen System — mit Steuerflüchtlingen gerechnet werden. Wo die Grenzen zwischen absoluter Steuergaunerei, relativer Steuerflucht, manchmal begründbarer Steuermüdigkeit und schliesslich sogar legalen Aktionen zur Steuerminderung verlaufen, bleibt problematisch zu bestimmen. Der Bonner Finanzminister hat einen Gesetzentwurf zur Fluchtbremse ausarbeiten lassen. Die Gewerkschaften applaudierten dem sozialdemokratischen Vorhaben begeistert, Industrie und Handel meldeten schwere Bedenken an. Nicht ganz uninteressant ist bei dieser Konstellation, dass gerade jene Kreise, die den Flüchtlingen besonders nachjagen, sie auch recht wirksam nachahmen. So unterhalten ganz eindeutige Renommierfirmen der Gewerkschaftsbewegung Deckfirmen — um mich vorsichtig auszudrücken — die aber alle Charakteristika der Steuerfluchtfirmen aufweisen. Auch die personellen Verflechtungen lassen kaum Zweifel daran aufkommen, dass selbst die einsame «Spitze» der Finanzkraft des DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund), die «Bank für Gemeinwirtschaft» in

## Steuerparadiese

	Bahamas Bermudas Caymans	Hongkong (ähnlich Macao)	Liechten- stein	Panama	Niederlän- dische Antillen
Einkommens- steuer	keine	2,15—15 %	7,5—15 %	2—46 %	0,66—40 %
Körperschafts- steuer	keine	15 %	5—12 %	2—50 %	2,4—3,4 %
Einkommen aus Ausland	keine	keine	keine	keine	2,4—3,4 %
Erbschafts- steuer	keine	3—25 %	0,5—18 %	4—33 %	1—16 %
Kapitalertrags- steuer	keine	keine	7,5 %	2—46 %	0,66—40 %
Zinsertrags- steuer	keine	15 % für über 3,5 %	3 %	keine	keine

Steuerangaben für die Schweiz sind nicht zu errechnen, da die Vielfalt der Steuern — Gemeinde, Kantone, Bund — eine einheitliche Berechnung unmöglich machen.

Die hohen Steuern («2—46 %») bei manchen «Exoten» sind in der oberen Grenze nur theoretisch zu verstehen.

Erschöpfende Angaben: «Economist Intelligence Unit» «Tax Heavens and Offshorefunds», London, 1969.



### Im Paradies der Steuerhinterzieher

Keine Angst, Eva, vor einer Austreibung aus diesem Garten Eden.  
Die Verwalter haben nichts gegen uns.

Frankfurt am Main, Vielmilliardeninstitut explosiver Expansion, durch ihren Chef, Dr. Walter Hesselbach, mit Firmen verbunden ist, die man in die Kategorie der wenig erfreulichen «Briefkastenfirmen» einreihen muss. So gehört die in Zug domizilierte «Gewerbebau Holding» der «Gewerbebauträger GmbH» in Hamburg, deren Beiratsvorsitzender wieder Dr. Hesselbach ist. Die Hamburger «Gewerbebauträger GmbH» ist wieder der Bank für Gemeinwirtschaft verbunden. Die ebenfalls in Zug gegründete «Zenterhold A.G.» gehört mit 1,6 Mio DM zur «Union Treuhand GmbH» Frankfurt, die wieder die Treuhand der Bank Hesselbachs ist.

#### Tarn- und andere Firmen

Die «Städtebau-Finanz Holding AG» in Zürich wird praktisch von den Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern Dr. Walter Hesselbach und Albert Vietor kontrolliert. Ersterer ist der Chef der BfG und letzterer derjenige der gewerkschaftlichen «Neuen Heimat AG». Liiert mit der «Städtebau» ist Dr. Jacques Rosenstein, Vorstandsvorsitzender der Berliner «AG für Grundbesitz und Handel». Gleichzeitig führt er die Geschäfte der «Investitionsgesellschaft für Berlin AG» mit Sitz in Zug und der «Gesellschaft für Hotelbeteiligungen AG» mit Sitz in Zürich. Die «Zenterhold A.G.» ist wieder als Erbauerin des modernsten — 18 000 m<sup>2</sup> — Kaufhauses jenes Horten aufgetreten, der sich nun auf 100 000 m<sup>2</sup> Schweizer Boden im Tessin ausruht. Über die BfG Hesselbachs haben die Gewerkschaftsmächtigen sowohl in den deutschen Grundfirmen entscheidenden Einfluss, wie — teilweise über dienstbereite Vollmachtsträger — auf die Tarnfirmen in der Schweiz und Liechtenstein. Durch vielfache Verschachtelungen sind freilich die Relationen der Einzelfirmen untereinander und mit der Bank für Gemeinwirtschaft schwer erkennbar. Es ist aber bezeichnend, dass die mächtige Bank der Gewerkschaften (die für vollste Mitbestimmung

eintreten, ohne diese gerade in ihrem Schlüsselbereich zu gewähren) durch Hesselbach bestimmt mit in die Geschicke von Firmen eingreift, die ausgerechnet in Zug oder Zürich domiziliert sind. Weshalb nicht in Deutschland? Welchen besonderen Zwecken soll die Sitzverlegung nach Zug oder Zürich dienen? Die Antwort liegt recht nahe.

Ob es Verflechtungen der überragenden «Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumgenossenschaften» — den grössten Vertriebskonzern des DGB — mit Holdinggesellschaften in der Schweiz und Liechtenstein gibt, wurde auch durch die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage in Bonn nicht geklärt. Der Sprecher verwies lediglich darauf, dass für die gemeinnützigen Genossenschaften steuerliche Bestimmungen gelten, die ein Ausweichen in Steueroasen überflüssig machen.

Die Frage, ob nicht besondere Reiselust vielleicht auch überflüssige Ausweichrouten gelegentlich befahrenswert macht, wurde weder gestellt, noch beantwortet.

Die Betrachtungen über die Steuerflucht, besonders aus der BRD, wären unvollständig, würde ich nicht auf eine Besonderheit hinweisen, die eher vielleicht als Absonderlichkeit bezeichnet werden muss:

Derselbe Finanzminister Möller, der — nebst manchen anderen Streitern gegen Steuerflucht — von anderen Ländern die Besteuerung deutscher Staatsbürger zugunsten des Bonner Staatssäckels fordert, toleriert nicht nur eine «innerdeutsche Steuerflucht», sondern er fördert sie durch Gesetze, die es in keinem anderen Land der Welt gibt!

Mit dem sogenannten «Berlin-Hilfegesetz» — und anderen analogen oder ähnlichen Gesetzen und fiskalischen Verordnungen — gewährt die bundesdeutsche Finanzverwaltung steuerliche Vorteile der absonderlichsten Art. Freilich, sie betreffen in dem von der SPD regierten Land ausschliesslich die Grossverdiener, diese aber mit geradezu abenteuerlicher Bevorzugung:

Durch Kapitalanlagen in verschiedenen Bereichen der Investition können Einkommenssteuerpflichtige mit hohen Jahreseinkommen ihre Steuerpflicht ganz legal auf ein Minimum reduzieren — in besonders gelagerten Fällen sogar praktisch «aufheben».

Der «Mechanismus» dieser vom Staat selbst erdachten und gesetzlich verankerten «innerdeutschen Kapitalflucht» beruht auf «Verlustzuweisungen», die als eine Art «Abschreibungen» — wie die täglichen Grossinsserate lehren — bis zu 330 Prozent Einkommensteuer-Belastung für die nächsten Jahre erlauben. Das heisst, die eigentlich belastete Einkommensteuer wird bis zu dieser Prozentminderung verringert, wenn entsprechendes Kapital in Berlin oder in «Randgebieten» oder in Hochsee-Frachtschiffen angelegt wird. Diese Investitionen werden überdies verzinst — es sei denn, die Kommanditgesellschaften gehen nicht nur «für die Steuersparnis» pleite, sondern de facto.

#### Entscheid gegen Finanzamt

Es werden den Investoren «bankmässige Sicherheiten» geboten und zugleich «Verlustbescheinigungen» ausgestellt, die eben steuerlich absetzbar sind. Durch solche Manipulationen werden Millionen und letztlich Milliarden in den Finanzwasserkopf Berlin hineingepumpt, um das Gebilde in Weltformat am Leben zu erhalten. Während die «Investoren» ihre Anlagen steuerlich «absetzen» können, zahlen die minderbegünstigten Bevölkerungsschichten den unweigerlich dadurch entstehenden Steuerausfall. Offen inserieren die Makler den geradezu abstossenden Text: «Damit Sie... Ihre Entscheidung gegen das Finanzamt und für die Vermehrung Ihres Vermögens fassen können...»

Aber bei der Hemmung der Steuerflucht ins Ausland erhebt Bonn seine warnende, mitunter drohende Stimme. Der Steuerflucht im Inland leistet sie jedoch Vorschub. Sie legalisiert und fördert sie auf breiter Ebene.